



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Felix Weber, BDP: Verordnung über den Leitungskataster (LKV) § 20 Abs. 2/ Frist bis 31.12.2016**

Autor/in: [Felix Weber](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Bürgi, Furer, Müller MT, Schafroth

Eingereicht am: 27. Juni 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangslage:

Es ist unbestritten, dass der digitale Leitungskataster eine sehr gute und perfekte Grundlage in unserem Geobasisdatensystem darstellt. Laut Kantonsgeometer sind die Daten aller Werke in den Siedlungsgebieten in unserem Kantonsgebiet weitestgehend erfasst - und digitalisiert worden.

Mit diesen erfassten Daten im Siedlungsgebiet lässt sich sehr gut arbeiten, insbesondere bei Neu- und Erweiterungsbauten.

Extreme finanzielle Belastung der Gemeinden

Die Werkeigentümer (Gemeinden) sind für die Erhebung und Nachführung des Leitungskatasters verantwortlich und bis am 31.12.2016 müssen laut Verordnung über den Leitungskataster (LKV) § 20 Abs. 2 alle Werke über das ganze Gemeindegebiet, also auch diejenigen ausserhalb der Siedlungsgebiete digital erfasst werden und dem Geodatensystem zugeführt werden.

Viele Gemeinden, insbesondere diejenigen in ländlichen Gegenden unterhalten zum Teil kilometerlange Wasserleitungen zu den Höfen, die alle neu eingemessen und digitalisiert werden müssten. Diese Leitungen sind grösstenteils alle in Papierform abrufbar und vorhanden, deshalb macht es wenig Sinn, diese Werke zu digitalisieren, denn man könnte nur von Punkt A nach Punkt B messen, alle anderen Daten wie Rohrmaterial, Grabentiefe und genauer Verlauf der Leitungen wären nicht erfasst. Die Baselbieter Gemeinden würde diese digitale Nachführung des Leitungskatasters **hunderttausende Franken** kosten für etwas, das ihnen wenig bis keinen Nutzen bringt. Selbstverständlich würden die Gemeinden bei einer allfälligen Sanierung oder Erneuerung eines Werkes ausserhalb des Siedlungsgebietes diese Leitung dann neu digital einmessen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der § 20 Abs. 2 der Verordnung über den Leitungskataster (LKV) gestrichen werden kann, um so die Gemeinden finanziell zu entlasten.